

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Konjunkturpaket II, Umschichtung von Fördermitteln
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Jugendhilfeausschuss	16.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	22.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	23.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Umschichtung von Fördermitteln für die Maßnahmen gemäß Anlage 1 vorzunehmen, um die Einhaltung der Förderkriterien für das Konjunkturpaket II sicherzustellen und den Kostenrahmen innerhalb des Fördermittelbudgets einzuhalten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses % _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Begründung der Dringlichkeit hinsichtlich der Vorlage im JHA**

Die Prüfung und Abstimmung der Maßnahmen konnte erst jetzt abgeschlossen werden, da noch erheblicher Klärungsbedarf im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung bei einzelnen Maßnahmen bestand.

I. Allgemeines

Hinsichtlich der Grundlagen des Konjunkturpakets II wird auf die Ausführungen der Vorlage 1441/2009 zum Ratsbeschluss vom 5.5.09 verwiesen. Hinsichtlich der Grundlagen für die Verteilung der Mittel an freie Träger wird auf die Ausführungen der Vorlage 2535/2009 zum Ratsbeschluss vom 30.6.09, der Vorlage 3661/2009 zum Ratsbeschluss vom 10.9.09 und der Vorlage 4838/2009 zum Ratsbeschluss vom 17.12.2009 verwiesen.

II. Zuordnung von Maßnahmen aus dem Bereich Jugend und Sport zu den Förderbereichen „Bildungsinfrastruktur“ und „sonstige Infrastruktur“**1) Zuordnung von Jugendeinrichtungen zur sonstigen Infrastruktur**

Die Zuordnung von Maßnahmen zu den einzelnen Förderbereichen des Konjunkturpakets II erfolgte auf der Grundlage § 3 ZulInvG.

Insbesondere die Zuordnung von Jugendeinrichtungen bzw. Jugendbildungseinrichtungen war allerdings von Anfang an klärungsbedürftig und nicht eindeutig. Von Seiten der Stadt Köln wurden die Jugendeinrichtungen als Bildungseinrichtungen im Rahmen des Förderbereichs „Bildungsinfrastruktur“ definiert, da sie den Bildungsauftrag gemäß § 11 SGB VIII sicherstellen. Problematisch war allerdings, dass die Jugendeinrichtungen nicht eindeutig einem der explizit und abschließend aufgeführten Förderbereiche zugeordnet werden konnten, sie wurden daher hilfsweise dem Bereich „Weiterbildung“ zugeordnet und entsprechend bei der Bezirksregierung Köln angemeldet und von dieser im ersten Schritt auch so akzeptiert. Insgesamt wurden bisher 18 Jugendeinrichtungen angemeldet und auch bereits in vielen Fällen Bewilligungsbescheide erteilt.

Das Innenministerium NW gibt parallel eine sogenannte „FAQ“-Liste heraus, die regelmäßig aktualisiert wird und weitergehende Erläuterungen zu den gesetzlichen Vorgaben und einzuhaltenden Regelungen aus Landessicht gibt.

In der Fassung der FAQ-Liste vom 29.10.09 wurde der Förderbereich „Weiterbildung“ vom IM NW so stark eingeschränkt, dass nur noch nach Weiterbildungsgesetz NW anerkannte Träger hätten berücksichtigt werden können. Diese Definition wurde wiederum – auch aufgrund eines Klärungsgesprächs beim IM NW – in der Fassung der FAQ-Liste vom 4.1.2010

wieder erweitert, so dass zumindest auch Weiterbildungsträger, die als Träger der Jugendhilfe anerkannt oder anderweitig zertifiziert sind, diesem Bereich weiter zugeordnet werden können, soweit sie schwerpunktmäßig Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.

Von vielen bereits angemeldeten Jugendeinrichtungen werden die nun aktuell festgelegten Kriterien nach Einschätzung der Verwaltung möglicherweise nicht erfüllt, so dass eine Umschichtung in den Förderbereich „sonstige Infrastruktur“ vorgenommen werden sollte, um sicherzustellen, dass eine Testierung der Verwendungsnachweise erfolgen kann. Andernfalls wäre zu befürchten, dass es zu Rückzahlungsverpflichtungen kommen könnte. Es sind dafür im Bereich „sonstige Infrastruktur“ insgesamt Mittel i.H.v. 1.984.573 € umzuschichten bzw. zur Verfügung zu stellen. Dies ist möglich, weil noch weitere Anpassungen in der Maßnahmenzuordnung - wie nachfolgend erläutert - erforderlich werden und zudem noch Restmittel im Bereich „Sport“ zur Verfügung stehen. (s. Anlage 1, Ziff. II.1)

2) Festlegung der prägenden Nutzung

In der bereits erwähnten FAQ-Liste vom 4.1.2010 wurde u.a. auch ausgeführt, dass die Zuordnung einer objektbezogenen Maßnahme immer aufgrund der prägenden Nutzung des Objekts erfolgen muss.

Die bisher angemeldeten Maßnahmen wurden daraufhin noch einmal geprüft, in einigen Fällen muss es zu Anpassungen kommen:

a) überwiegend schulisch genutzte Sportanlagen

Zum Zeitpunkt der Anmeldung der für das Konjunkturpaket II vorgesehenen Sportanlagen war vom zuständigen Bundesministerium festgelegt worden, dass eine Anmeldung überhaupt nur – und auch erst nach Grundgesetzänderung – im Bereich „sonstige Infrastruktur“ möglich wäre. Daher wurden alle Sportanlagen der Stadt Köln, die durch Mittel des Konjunkturpakets II gefördert werden sollten, diesem Bereich zugeordnet. Allerdings wurde dabei nicht berücksichtigt, dass durch die Grundgesetzänderung auch die Beschränkung auf energetische Sanierungsmaßnahmen im Bereich der „schulischen Infrastruktur“ weitestgehend aufgehoben wurde. Sportanlagen, die vorrangig durch eine Schule genutzt werden, sollten daher der schulischen Infrastruktur zugeordnet werden.

Die Sportanlage Burgwiesenstr. (52- 163, 1.679.650 €) wird vorrangig durch die Gesamtschule Holweide genutzt und ist daher der schulischen Infrastruktur zuzuordnen.

Die Umschichtung ist möglich, da durch die Verlagerung der Jugendeinrichtungen in den Förderbereich „sonstige Infrastruktur“, wiederum Mittel im Bereich der Bildungsinfrastruktur freierwerden. (s. Anlage 1, Ziff. II.1)

b) Kita und Jugendeinrichtung in einem Gebäude

In einem Gebäude können nicht zwei Maßnahmen in unterschiedlichen Förderbereichen angemeldet werden, vielmehr ist die prägende Nutzung des Gebäudes festzulegen und dann eine eindeutige Zuordnung vorzunehmen.

Beispiel:

Für die Sanierung des Gebäudes Gießener Str. 30 wurden zwei Maßnahmen angemeldet:

51-218: Kita Gießener Str. (130.000 €)

51-105: Jugendeinrichtung Gießener Str. (30.000 €)

Die prägende Nutzung ist in diesem Fall die Nutzung durch die Kindertageseinrichtung, so dass die beiden Maßnahmen zusammengeführt werden bzw. die Maßnahme 51-218 entsprechend aufgestockt werden muss.

Für die Maßnahmen 51-219 und 51-103 (Kita und JE Frohnhofstr.) gilt Entsprechendes.

III. Umschichtung von Mitteln und Zurückstellung von Maßnahmen aufgrund aktueller

Planungs- und Kostenentwicklungen.

1) Kostenanpassungen und Zurückstellung von Maßnahmen

Die Anmeldung der Maßnahmen bei der Bezirksregierung Köln erfolgte in der Regel aufgrund einer internen Kostenschätzung. In einigen Fällen ist es aufgrund der jetzt vorliegenden Kostenberechnungen erforderlich, Anpassungen vorzunehmen. Gründe hierfür sind im Wesentlichen:

Bei den Kostenschätzungen ist man vielfach davon ausgegangen, dass einige Tätigkeiten wie sonst üblich durch eigenes technisches Personal durchgeführt werden. Da eigene Personalkosten aber nicht förderfähig sind, sind entsprechende Architekten- und Ingenieuraufträge zu vergeben bzw. zu erweitern.

Das Konjunkturpaket II gibt vor, dass die Maßnahme bei einer energetischen Sanierung nach gültiger EnEV umzusetzen ist, da sie sonst nicht förderfähig ist. Die neue EnEV ist im Oktober 2009 in Kraft getreten. Daher mussten die energetischen Maßnahmen, die nach EnEV durchgeführt werden müssen, noch einmal neu kalkuliert werden und wurden aufgrund der höheren Anforderungen teurer. Betroffen sind die Maßnahmen 51-216 (Kita Vitalisstr.), 51-221 (Kita Knauffstr.) und 51-213 (Kita Hartenfelsweg). Bei den Maßnahmen 51-216 und 51-221 wurde zudem bei einer genaueren Begutachtung deutlich, dass die vorgesehene Flachdachsanierung noch mit anderen ergänzenden baulichen Dämm-Maßnahmen einhergehen muss, da die Bausubstanz insgesamt einen hohen energetischen Sanierungsbedarf aufweist.

Eine Aufstockung der Mittel ist hier aber nur möglich, da zum einen aus der o.g. Umschichtung Mittel im Bereich der Bildungsinfrastruktur freierwerden und zudem einige Außengeländesanierungen bei Kindertageseinrichtungen zurückgestellt werden müssen. Grund hierfür ist wiederum, dass bei diesen Kindertageseinrichtungen im Rahmen des KP II durch die Gebäudewirtschaft Sanierungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt werden und nicht zu gleicher Zeit eine Sanierung des Außengeländes möglich ist. Aufgrund der engen Fristen des KP II wird davon ausgegangen, dass diese Sanierungen daher nicht mehr im Rahmen KP II erfolgen können. (s. Anlage 1, Ziff. III.1)

Grundsätzlich gilt, dass für alle zurückgestellten Maßnahmen noch keine zusätzlichen externen Aufträge erteilt wurden.

2) Veränderung der Maßnahmenbeschreibung

Bei vier Maßnahmen werden Anpassungen der Maßnahmenbeschreibung beantragt, die so gravierend sind, dass sie eines neuen Beschlusses bedürfen:

a) Maßnahmen freier Träger

Für die Maßnahme 51-314, Kita Redwitzstr. „Die Ameisen“ beantragt der Träger eine Anpassung der Maßnahmenbeschreibung, da sich zwischenzeitlich dringendere Bedarfe ergeben haben. Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken. (s. Anlage 1, Ziff. III.2)

b) städtische Maßnahmen

Die Maßnahme 52-153, Bezirkssportanlage Merheimer Str. muss angepasst werden, da es hinsichtlich der Umsetzung zu Einschränkungen aufgrund Lärmschutz kommt.

Die Maßnahme 51-163, Sportanlage IGS Burgwiesenstr. muss angepasst werden, da bereits im Vorfeld aufgrund von Kostenerhöhungen bei einer anderen Maßnahme hier Mittel eingespart und umgeschichtet werden mussten, so dass die ursprüngliche Planung nicht mehr realisiert werden kann. In enger Abstimmung mit dem Schulverwaltungsamt wurde jetzt ein

neue Planung entwickelt.

Bei der städtischen Maßnahme 52-168, Bezirkssportanlage Stadion Süd, ist die Kostensteigerung so gravierend, dass eine Aufstockung nicht mehr möglich ist. Damit die Fördermittel aber weiterhin der Sportanlage zu Gute kommen können, beantragt die Verwaltung, die Maßnahmenbeschreibung anzupassen.

Die Maßnahmen sind in Anlage 1, Ziff. III. 2 mit den neuen Maßnahmenbeschreibungen aufgeführt, weitere Erläuterungen zu den Maßnahmen des Sportamts sind als Anlage 2 beigelegt.

Die Umschichtungen und Anpassungen sind insgesamt kosten- und budgetneutral.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1: Übersicht Umschichtungen und Anpassungen KP-Maßnahmen

Anlage 2: Weitere Erläuterungen Maßnahmen Sportamt